Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXV. Jahrgang.

Ber Schweiz. Militarzeitschrift XLV. Jahrgang.

Bafel.

30. August 1879.

Nr. 35.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: † Oberst Charles Bontems de Billeneuve. — Rusisicher Krieg. (Fortsetung.) — F. Schmalz: Anleitung jur methodischen Ausbildung der Compagnie im Feldbienst. — Der beutscheftenzösische Krieg 1870/71. — Trochu: Die französische Urmee im Jahre 1879. — Vortrag des hrn. Generalstadsmajors h. hungerbuhler über die neue Dienstanleitung für die schweiz. Eruppen im Felde. (Schluß.) — Aussand: Desterreich: Eine seltene Feier. Frankseich: Militärische Uebungen in den Alpen. Ein Beteran. — Berschiedenes: Ein deutsches Urtheil über Rüstow's Werk über Kriegspolitik. Straßenlokomotiven zu militärischen Zweien in Rustand. Die Einrichtung des Sanitätswesens im Felde.

† Oberst Charles Bontems de Villenenve.

Mittwoch ben 6. August verstarb auf seinem Landgut Devon bei Orbe Oberst Ch. Bontems im Alter von 83 Jahren.

Der Dahingeschiebene war hochgeachtet im Kanton Waabt. Als Burger hatte er verschiebene hohe Aemter bekleibet; er war lange Zeit Mitglied bes Nationalraths. — Als Militär nahm er eine hersvorragende Stellung ein. — Energie, Feuereiser, hohe militärische Begabung und Kenntnisse hatten ihn zum Heersührer bestimmt.

Mit Recht gahlte er zu ben Offizieren, zu beren Suhrung bie Armee volles Bertrauen hatte.

Jung noch, war er in französischen Kriegsbienst getreten. Im 4. Schweizerregiment erreichte er ben Grab eines Hauptmanns. Vorbem hatte er bie Artillerie-Sektion bes Regiments kommanbirt.

Kurz nach ber Rückkehr in das Baterland wurde Bontems zum Major im kantonalen Dienst ernannt; bald darauf ersolgte seine Beförderung zum Oberstelieutenant; 1839 ernannte ihn die Tagsatung zum eidg. Oberst. In Anbetracht seiner militärischen Kenntnisse wurde Bontems bei dem Ausgebot von 1838 Generalstabsches des Generals Guiguer-de-Brangins.

1844 murbe ihm bas Oberkommando über bie Waabtlander Truppen, welche die Ordnung im Kanton Wallis herstellen sollten, übertragen.

1845 sollte Bontems das Commando über die Regierungstruppen übernehmen, doch die Regierung wurde aufgelöst, bevor er sein Commando angestreten hatte.

Mis General Dufour 1847 ben Oberbefehl über bie eidgenössische Armee, welche ben Executionsbesichluß ber Tagsahung ausführen und ben Wiberstand ber kleinen Kantone brechen sollte, übernahm, wollte er Oberst Bontems (ber sein volles Vertrauen

besaß) bas Commando einer Division übertragen, benn Dufour berücksichtigte bei seinen Vorschlägen zu ben wichtigsten Unterbesehlshaberstellen mehr die militärische Fähigkeit als die politische Meinung. Hiemit waren mehrere politische Parteisührer nicht einverstanden; Dusour mußte einige Ronzessionen machen, blieb aber im Allgemeinen bei seinen Vorsichen und leistete damit dem Vaterland, in desen Interesse eine rasche Beendigung des Krieges gehörte, die besten Dienste.

Da Dufour bereits die Wahl von 3 Divisionären (von Donat, Burchardt und Ziegler) durchgesett hatte, die der konservativen Richtung angehörten, so mußte er auf die Bontems' verzichten. Letterer führte dann in dem Feldzug das Commando der 1. Brigade der 2. Division (Burchardt).

Doch wie Bontems als Divisionar seiner Solbatenpflicht genügt haben murbe, so genügte er ihr jest als Brigadier.

Das Opfer, gegen seine Meinungsgenossen zu kämpfen, mag ein schweres gewesen sein, boch gar zu hoch können wir es ihm boch nicht anrechnen. Der Solbat muß, wenn es die Psicht ersorbert, Manches thun, was ihn schwer ankommt; kein Stand erfordert so viel Selbstverläugnung als der bes Militärs; Gehorsam und Treue sind die Tuzgenden, welche ber ersten, "der Tapferkeit", unmittels bar folgen mussen und burch welche letztere erst ihren Werth erhält.

Mit ber 2. Division nahm bie Brigabe Bontems an ber Nieberwerfung Freiburgs Theil.

Am 12. November setzte seine Brigade nebst einer Batterie, einer Sappeurcompagnie und einer halben Compagnie reitender Jäger auf einer Schiffbrude über die Saane und rudte über Biviers nach Bensier vor, bivouakirte hier und lehnte den linken Flügel an die Saane.

Im weitern Vormarich am folgenden Tage fließ